

## Veröffentlichung gemäß § 8 Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz M-V (SchKGAG M-V) und Aufruf zur Interessenbekundung

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

Vom 17. Januar 2019

### I. Veröffentlichung der Beratungsfachkraftstellen pro Versorgungsgebiet für den Zeitraum 2020 bis 2022

Gemäß § 8 SchKGAG M-V werden folgende Umfänge der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen pro Versorgungsgebiet für den Zeitraum 2020 bis 2022 festgelegt:

Versorgungsgebiet (Landkreis/kreisfreie Stadt)	Einwohnerzahl per 31.12.2017 (Statistisches Landesamt)	Beratungsfachkraftstellen gemäß § 5 SchKGAG M-V
<b>Kreisfreie Städte</b>		
Schwerin	95.797	2,3949
Hansestadt Rostock	208.409	5,2102
<b>Landkreise</b>		
Landkreis Rostock	214.635	5,3659
Ludwigslust-Parchim	212.522	5,3131
Mecklenburgische Seenplatte	260.574	6,5144
Nordwestmecklenburg	156.993	3,9248
Vorpommern-Greifswald	237.066	5,9267
Vorpommern-Rügen	225.123	5,6281
<b>Gesamt</b>	<b>1.611.119</b>	<b>40,2781</b>

### II. Aufruf zur Interessenbekundung

Mit dieser Veröffentlichung wird ein auf öffentliche Förderung gerichtetes Interessenbekundungsverfahren eingeleitet. Die Interessenbekundung muss gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen nach dem Gesetz zur Ausführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (VO SchKGAG M-V) konkrete Angaben zu Art und Umfang der Beratung einschließlich der Stellenanteile der Beratungsfachkräfte in Vollzeitäquivalenten (1,0000 VZÄ; entspricht 40 Wochenstunden) und der sich hieraus ergebenden Kosten beinhalten.

Interessenbekundungen sind unter Verwendung des in der Anlage beigefügten und auf der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS, [www.lagus.mv-regierung.de](http://www.lagus.mv-regierung.de)) zur Verfügung gestellten Formulars, innerhalb des Zeitraumes von vier Wochen nach dieser Veröffentlichung, an das Landesamt für Gesundheit und Soziales Abteilung 2 – Förderangelegenheiten, Dezernat 203 Zuwendungen Jugend und Familie, An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg zu richten. Es wird empfohlen, das Dokument von der Homepage zu nutzen, da dieses elektronisch ausfüllbar ist.

**Anlage**

Auf Grundlage der eingegangenen Interessenbekundungen erfolgt im LAGuS eine Überprüfung anhand der o. g. festgelegten Stellenanteile.

Im Fall des Einhaltens der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen pro Versorgungsgebiet werden die das Interesse bekundenden Träger der Beratungsstellen vorbehaltlich der Prüfung der Fördervoraussetzungen ausgewählt.

Im Fall des Überschreitens der durch das Land zu fördernden Beratungsfachkraftstellen pro Versorgungsgebiet erfolgt durch das LAGuS eine Auswahl nach folgenden in § 8 Absatz 2 SchKGAG M-V und in § 1 Absatz 3 SchKG FörderVO festgeschriebenen Kriterien:

- Pluralität der weltanschaulichen Ausrichtung
- Wohnortnähe einschl. öffentlicher Verkehrsanbindung
- Art und Umfang des Beratungsangebotes
- Personalausstattung
- Auslastung der Beratungsstellen.

Es ist beabsichtigt, den jeweiligen Anteil an Beratungsfachkraftstellen in VZÄ mit Bescheid bis zum 30.06.2019 festzustellen und mitzuteilen. Auf dieser Grundlage können für die Dreijahresperiode 2020 bis 2022 jeweils bis zum 30.09. des Vorjahres die jährlichen Anträge auf öffentliche Förderung beim LAGuS eingereicht werden.

Die nach § 1 SchKG FörderVO ausgewählten Träger von Beratungsstellen nach § 3 und § 8 SchKG werden auf der Grundlage des SchKGAG M-V gefördert. Bei der Förderung handelt es sich nicht um eine Zuwendung im Sinne der Landeshaushaltsordnung, sondern um eine gesetzliche Leistung. Das Antrags- und Abrechnungsverfahren richtet sich nach der SchKG FörderVO.

Die öffentliche Förderung wird als Anteilfinanzierung gewährt und umfasst 90 Prozent der notwendigen Personalkosten der nach § 1 SchKG FörderVO ausgewählten Beratungsfachkraftstellen in VZÄ. Je Beratungsstelle werden zusätzlich Personalkosten für bis zu 0,5 VZÄ Verwaltungskräfte gefördert. Bei weniger als 1,0 VZÄ Beratungsfachkraft je Beratungsstelle verringert sich der förderfähige Anteil der Personalkosten der Verwaltungskraft im Verhältnis zum Arbeitszeitanteil der geförderten Beratungsfachkraft entsprechend.

Darüber hinaus werden die notwendigen Sachkosten gefördert. Die Förderung kann als Pauschale in Höhe von 90 Prozent der Sachkostenpauschale in Höhe von 10 000 EUR pro 1,0 VZÄ Beratungsfachkraft erfolgen. Ein Einzelnachweis ist zur Erlangung der Pauschale nicht erforderlich. Bei Vorlage eines Einzelnachweises ist eine Förderung in Höhe von 90 Prozent der Sachkosten in Höhe von bis zu 12 000 EUR pro VZÄ Beratungsfachkraft möglich.

Für teilzeitbeschäftigte Beratungsfachkräfte verringert sich die Sachkostenpauschale entsprechend dem Umfang der Arbeitszeit.

Für Rückfragen steht das Landesamt für Gesundheit und Soziales als zuständige Behörde unter Telefonkontakt 0395/38059630 zur Verfügung.

**Interessenbekundung zur öffentlichen Förderung von Schwangerschaftsberatungsstellen  
gemäß Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen  
nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz-SchKG FörderVO**

Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V  
Abteilung 2 - Förderangelegenheiten/Dezernat 203  
An der Hochstraße 1  
17036 Neubrandenburg

**Träger der Beratungsstelle**

Name			
Straße		Nr.:	
PLZ		Ort:	

**Rechtsform**

--

**Ansprechpartner/-in**

--

Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Web


**Hiermit wird das Interesse an einer öffentlichen Förderung bekundet, für den Zeitraum**

01.01.2020	bis	31.12.2022	für eine
<input type="checkbox"/>			Schwangerschaftsberatungsstelle
<input type="checkbox"/>			Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
<input type="checkbox"/>			Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle

**Versorgungsgebiet**

--

**Beratungsstelle:**

Straße		Nr.:	
PLZ		Ort:	

**ggf. Außensprechzeiten**

Straße		Nr.:	
PLZ		Ort:	
Umfang			

**ggf. Außensprechzeiten**

Straße		Nr.:	
PLZ		Ort:	
Umfang			

Die Beratungsstelle ist als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle anerkannt.  
Die Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle wurde beantragt.

<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>

**Folgende Unterlagen sind als Anlage beigefügt:**

	in Anlage beigefügt	liegt aktuell vor
Satzung/Ordnung/Statut/Gesellschaftervertrag	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vereins- /Handelsregisterauszug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Konzeption der Beratungsstelle	<input type="checkbox"/>	
Besondere Angaben zu Auswahlkriterien gemäß § 8 Abs 2 SchKGAG M-V (Anlage 1)	<input type="checkbox"/>	

**Erklärung**

Der Träger bekundet auf Grundlage der Verordnung zum Verfahren und zur Bemessung der Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz SchKG FörderVO sein Interesse an einer Förderung der o.g. Beratungsstelle für folgenden Stellenanteil an

**Beratungsfachkraftstellen in VZÄ:**

**zu erwartende jährliche Gesamtkosten:**

Der Träger erklärt:

- dass Bestandteil dieser Interessenbekundung die beigefügten Anlagen sind,
- die Richtigkeit und Vollständigkeit der in dieser Interessenbekundung gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Name in Blockschrift

Stempel

## Anlage 1

**Besondere Angaben zu Auswahlkriterien gemäß § 8 Abs. 2 SchKGAG M-V**

<b>Auswahlkriterium</b>		<b>Erläuterungen zur konkreten Beratungsstelle</b>		
<b>Wohnortnähe und öffentliche Verkehrsanbindung</b>				
<b>Angaben zur weltanschaulichen Ausrichtung</b>				
<b>Art und Umfang des Beratungsangebotes</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung nach § 2 SchKG</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Präventive sexualpädagogische Angebote auch außerhalb der Beratungsstelle</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung nach §§ 5 und 6 SchKG und Ausstellen der Beratungsbescheinigung nach § 7 SchKG</li> </ul>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beratung nach Abschnitt 6 SchKG</li> </ul>				
<b>Personalausstattung</b>				
<b>Auslastung der Beratungsstelle in den vergangenen 3 Jahren</b>		Jahr	Jahr	Jahr
Nach § 2 SchKG	Beratene Personen			
	Beratene Schwangere			
	Beratungsgespräche			
Nach § 5-7 SchKG	Beratene Personen			
	Beratene Schwangere			
	Beratungsgespräche			

**Besonderheiten, die darüber hinaus Berücksichtigung finden sollten (ggf. § 5 Satz 4 SchKG AG M-V):**